

Muster



BAUWASSER

Vertragsnummer: 0999 001 5293 0000

nur zulässig für Bauwasser bei freiem Auslauf ohne Gefahr des Rücksaugens

Leihvertrag sowie besondere Bedingungen für die Benutzung von Bauwasser-Standrohren und Hydranten zur Wasserentnahme aus dem Rohrnetz der

enwor - energie und wasser vor ort GmbH
- im folgenden enwor genannt -
Die enwor und

Name

- im folgenden Kunde genannt -

Anschrift:

Ort:

Telefon-Nr.:

geplante Ausleihdauer

1-3 Tage

4-7 Tage

> 7 Tage

schließen hiermit für die Entnahmestelle:

auf einer Versorgungsleitung mit einem Durchmesser von max. DN 150 (siehe Hydrantenschild)

Hydranten-Nr.:

Zählergröße Q₃:

Standrohr-Nr.:

Zähler-Nr.:

Hydranten-Schlüssel:

Zähler-Stand:

den nachfolgenden Leihvertrag für die Benutzung von Bauwasser-Standrohren und Hydranten, sowie zur Wasserentnahme aus dem Rohrnetz der enwor. Die in Anhang A genannten Regelungen 1 - 22 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Datum:

i.A.

Unterschrift Versorgungsunternehmen

enwor - energie & wasser vor ort GmbH
Technischer Betrieb, Kaiserstr. 86, 52134 Herzogenrath

X

Unterschrift des Vertragspartners oder seines Beauftragten

Name in Druckbuchstaben

Mit seiner Unterschrift kennt der Vertragspartner oder Beauftragte die Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Bauwasser-Standrohren an.

Einzugsermächtigung / SEPA - Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) die enwor - energie & wasser vor ort GmbH hiermit widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von nachfolgend genannten Konto einzuziehen. Der erste Einzug über das SEPA-Mandat erfolgt zum nächsten fälligen Zeitpunkt.

Standrohrvertragsnr.:

0999 001 5293 0000

Vor- und Zuname des Kontoinhabers:

0

IBAN

BIC

Geldinstitut:

gültig ab

00.01.1900

Ich/Wir ermächtige(n) Sie, Zahlungen von meinem/unseren Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der enwor - energie & wasser vor ort GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Gläubiger-ID der enwor - energie & wasser vor ort GmbH lautet DE38ZZZ00000034981.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

X

Unterschrift

Muster

Besondere Bedingungen für die Benutzung von Bauwasser-Standrohren und Hydranten

1. Der Kunde hat bei Vertragsabschluss eine Kaution von 500,00 € (brutto) für ein Standrohr mit der Zählerleistung $Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. 750,00 € (brutto) für ein Standrohr mit einer Zählerleistung $Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$ zu hinterlegen.

2. Für das gemietete Standrohr hat der Kunde einen monatlichen Abschlag zu zahlen. Er erhält hierzu eine Vertragsbestätigung, in welcher die Höhe des monatlich zu zahlenden Abschlags mitgeteilt wird. Nach Beendigung des Vertrages werden die Zahlungen mit dem tatsächlichen Verbrauch verrechnet.

Der tatsächliche Wasserverbrauch wird einmal jährlich festgestellt. Der Kunde ist verpflichtet, das Standrohr in der Zählerverwaltung des Technischen Betriebs der enwor in der Kaiserstr. 86, 52134 Herzogenrath, nach schriftlicher Aufforderung von enwor zur Überprüfung und Zählerablesung vorzulegen. enwor wird dem Kunden hierbei eine Frist von zwei Wochen einräumen. Sollte der Kunde diese Frist versäumen, wird eine Gebühr von 100,00 € fällig. enwor behält sich vor, am Ort der gemeldeten Nutzung die Überprüfung und Ablesung selber durchführen. Die hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Sollte der Ableseversuch wegen eines Verstoßes gegen Nr. 7 dieser Vereinbarung fehlschlagen, so ist der Kunde zu Ersatz der Kosten für diesen fehlgeschlagenen Versuch verpflichtet. enwor behält sich vor, in diesem Fall sowie bei Nichtzahlung der monatlichen Abschläge oder der Jahresrechnung den Standrohrvertrag fristlos zu kündigen und rechtliche Schritte einzuleiten.

3. Die Berechnung der Kosten für die festgestellte Verbrauchsmenge erfolgt zum jeweils gültigen allgemeinen Tarifpreis für Wasser von enwor.

4. Das Hydrantenbenutzungsentgelt einschließlich der Standrohrmiete beträgt für ein Standrohr mit einer Zählerleistung bis $Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$ 0,84 € (netto) bzw. für ein Standrohr mit einer Zählerleistung über $Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$ 1,28 € (netto) für jeden angefangenen Kalendertag, an dem sich das Standrohr im Besitz des Kunden befindet. Darüber hinaus wird dem Kunden bei der Ausgabe des Standrohres ein einmal zu zahlender Betrag in Höhe von 15,34 € (netto) berechnet.

5. Bei Beschädigung oder Zerstörung der Eich- bzw. Beglaubigungsplombe oder bei sonstigen durch Beschädigung verursachten Beeinflussungen der Messung und der Messgenauigkeit, ist das Standrohr unverzüglich der enwor zurückzugeben. Den hierdurch entstandenen Schaden trägt der Kunde. Sofern das Standrohr mit Unterbrechungen oder an wechselnden Standorten eingesetzt wird, ist es so zu lagern, dass es vor dem Zugriff Dritter gesichert ist.

Rückgabe des Standrohres

6. Der Kunde trägt die eventuell entstehenden Kosten für die Instandsetzung (offene und verdeckte Mängel) des Zählers, der Armaturen, des Standrohres sowie des genutzten Hydranten. Bei Verlust des Standrohres hat der Kunde unverzüglich enwor zu informieren und anschließend Strafanzeige zu erstatten und eine Kopie der Strafanzeige enwor vorzulegen. Die Wiederbeschaffungskosten werden in Rechnung gestellt. Der Wasserverbrauch wird von der letzten Ablesung bis zur Verlustmeldung mit 50 m^3 pro Monat berechnet. Darüber hinaus haftet der Antragsteller für alle sonstigen, enwor oder Dritten gegenüber entstandenen Schäden, die aus einer vertragswidrigen, unsachgemäßen oder ansonsten unerlaubten Standrohrbenutzung resultieren.

7. Das Standrohr wird für eine oder mehrere bestimmte, vom Kunden näher bezeichnete Baustellen und den hierfür von enwor jeweils zugewiesenen Hydranten ausgehändigt. Das Standrohr darf nicht zur Entnahme von Trinkwasser genutzt werden.

8. Werden Standrohre entgegen den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere der Ziffer 7 dieses Vertrages sowie bei der Durchführung von anderen als dem enwor gemeldeten Bauvorhaben und sonstigen Arbeiten verwendet oder erfolgt eine Weitergabe an Dritte, ist enwor berechtigt, unbeschadet eines etwaigen Schadenersatzanspruches, diesen Vertrag fristlos zu kündigen und das Standrohr sofort einzuziehen.

9. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

10. enwor ist berechtigt, die Kaution nach erfolgter Schlussabrechnung aus diesem Vertrag auch mit zu diesem Zeitpunkt noch offenen Forderungen aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Kunden zu verrechnen.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne unter unserer kostenlosen Hotline 0800 50 70 900 an.

Hygienevorschriften

11. Der Mieter des Standrohres ist zur Einhaltung der einschlägigen, rechtlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik verpflichtet, die unter andren für die Entnahme und die Verwendung von Trinkwasser und die Benutzung des Trinkwasserverteilungsnetzes von enwor gelten. Insbesondere wird an dieser Stelle verwiesen auf:

- die Trinkwasserverordnung
- die entsprechenden DVGW-Arbeitsblätter und DIN-Normen
- die Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften

Muster

12.

Die Standrohre und angeschlossenen Schläuche sind so sauber zu halten, dass sie frei von Krankheitserregern und anderen gesundheitsschädlichen Beimengungen sind. Jeder Kontakt des Trinkwassers mit Stoffen, die geeignet sind, die Güte zu verschlechtern, muss verhindert werden.

13.

An den Standrohren angeschlossene Schläuche dürfen niemals in die Kanalisation, Abwasser- und sonstige verschmutzte Anlagen eingeführt oder durch diese gelegt werden.

14.

Alle Behälter, die nicht zur unmittelbaren Versorgung mit Trinkwasser dienen, wie z.B. Tank- und Sprengwagen für die Straßenreinigung und den Straßenbau sowie Beton- und Putzmaschinen, dürfen nur von oben und mit offener Fließstrecke gefüllt werden. Das Gleiche gilt für Pool- und Teichanlagen.

Um diesen Anforderungen zu genügen, müssen z. B. Tankfahrzeuge in Griffhöhe (ca. 120 cm über Straßenniveau) einen Kupplungsanschluss für den am Standrohr angeschlossenen Schlauch besitzen, von dem aus eine feste Leitung zu einer auf dem Behälter angebrachten Füllereinrichtung (Dom) führt. Die offene Fließstrecke (mindestens 10 cm) befindet sich zwischen dem Auslauf der festen Leitung und dem höchsten Wasserspiegel (Überlauf des Tanks). Andersartige Füllanschlüsse sind nicht erlaubt bzw. zu entfernen.

15.

Der anzuschließende Hydrant ist vor der Montage des Standrohres 2 bis 3 Minuten zu spülen. Nach Aufsetzen des Standrohres ist dieses weitere 2 bis 3 Minuten zu spülen. Hierbei sollte das Auslaufventil weit geöffnet sein.

16.

Schläuche für den Anschluss an ein Standrohr müssen vor Gebrauch trocken sein, dies gilt besonders für solche, die schon einmal in Gebrauch waren. Schläuche müssen vor der Betriebsaufnahme ca. 3 bis 5 Minuten gespült werden. Nach Gebrauch der Schläuche sind diese ohne Restwasser zu lagern und bei erneuter Betriebsaufnahme wieder zu spülen.

Wer die zuvor beschriebene Vorgehensweise in den hygienischen Bestimmungen unterlässt und chemisch oder mikrobiologisch

Umgang mit Standrohren

Um eine einwandfreie Funktion der Hydranten zu gewährleisten und Folgeschäden zu verhindern, sind die nachfolgenden Bestimmungen für die Benutzung unbedingt einzuhalten:

17.

Vor dem Aufstellen des Standrohres ist der Leitungsquerschnitt zu beachten (siehe Hydrantschild), dieser darf nicht größer DN 150 sein. Der Hydrant ist auszuspülen.

18.

Das Unterteil des Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingedreht sein, erst dann ist das Standrohr durch Rechtsdrehung auf dem Hydranten zu befestigen.

19.

Der Hydrant ist mit dem beigegefügt Schlüssel ganz aufzudrehen. In dieser Stellung bleibt das Ventil bis zur Abnahme des Standrohres. Vor Demontage des Standrohres ist das Ventil zu schließen. Die Wasserentnahme darf ausschließlich durch das Öffnen und Sperren des Auslaufventils am Standrohr erfolgen.

20.

Nach Abnahme des Standrohres ist der Klauendeckel einzulegen und der Hydrantendeckel ordnungsgemäß aufzubringen.

21.

Bei Frost ist der Anschluss von Standrohren und die Benutzung von Hydranten untersagt.

22.

Bei der Aufstellung des Standrohres sind die straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht des Standrohres.

Schlussbestimmung

23.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Aachen.

Der Kunde erkennt hiermit die Vertragsbedingungen, die jeweils gültigen Wasserlieferungsbedingungen sowie die besondere Bedingungen für die Benutzung von Bauwasser-Standrohren und Hydranten an.

Der Unterzeichner bestätigt den Empfang des Bauwasser-Standrohres sowie des Hydrantenschlüssels.

X

Unterschrift